



LAUFTREFF - DÜSSELDORF

- SÜD E. V.

# VEREINS- SATZUNG

# **S A T Z U N G**

**des**

**LAUFTREFF-**

**DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**vom 09.03.2023**

Vereinsatzung  
LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.

Sitz Düsseldorf-Benrath

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>
4	§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
4	§ 2 Zweck des Vereins
4	§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot
5	§ 4 Mitgliedschaft
5	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
5	§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
6	§ 7 Jahresbeitrag
7	§ 8 Organe des Vereins
7	§ 9 Der Vorstand
8	§ 10 Der Vereinsausschuss
8	§ 11 Die Mitgliederversammlung
9	§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
10	§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
10	§ 14 Der Beirat
11	§ 15 Der Ältestenrat
11	§ 16 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften
11	§ 17 Satzungsänderung
11	§ 18 Vereinsauflösung
12	Impressum

Vereinsatzung  
LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.

Sitz Düsseldorf-Benrath

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf, Nr. 6434 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Er ist Mitglied im Leichtathletik-Verband Nordrhein.

**§ 3**

**Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

**Vereinssatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- (5) Beim Eltern-Kindturnen ist erforderlich, dass ein Elternteil ordentliches Mitglied wird.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

**§ 6**

**Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet

**Vereinssatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt und
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung kann sowohl schriftlich als auch per E-Mail erfolgen. Sie wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit seinem Jahresbeitrag bis zum 30. Juni im Rückstand ist,
  - b) bei wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

**§ 7**

**Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr; die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bis zum 1.2. des Kalenderjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Neumitglieder zahlen ab dem Folgemonat des Eintritts einen anteiligen Jahresbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nachlässe oder Freistellungen von Zahlungen beschließen.

**Vereinsatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

**§ 8**

**Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
  - b) der Vereinsausschuss,
  - c) die Mitgliederversammlung,
  - d) der Beirat
  - e) der Ältestenrat.

**§ 9**

**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Sportmanager
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.500,00 Euro belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines Vorstandsmitgliedes. Im Verhinderungsfall des Kassierers werden die Aufgaben vom 1. oder 2. Vorsitzenden übernommen.
- (6) Der Sportbetrieb wird im Vorstand vom Sportmanager vertreten.

**Vereinsatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

**§ 10**

**Der Vereinsausschuss**

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. § 9 Absatz 7, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 6 Absatz 5 und § 9 Absatz 4) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern hat der Vereinsausschuss das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

**§ 11**

**Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.



**Vereinsatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einzuladen. Soweit nicht bei allen Mitgliedern die Voraussetzungen für den Emailempfang vorliegen, erfolgt für diese eine schriftliche Einladung. Der Versand kann hier auf unterschiedlichen Wegen erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladungen fristgerecht und formgemäß erfolgt sind und auf die Beschlussfähigkeit in den Einladungen hingewiesen worden ist.

**§ 12**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

**Vereinsatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Beschluss von Satzungsänderungen.
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

**§ 13**

**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

- (1) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Vertretung in der Stimmabgabe sowie eine schriftliche Stimmabgabe sind unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer, erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer, ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

**§ 14**

**Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus dem Lauftreffleiter/der Lauftreffleiterin, dem Pressewart/der Pressewartin, einem Mitglied des Ältestenrates sowie aus weiteren Mitgliedern, die den Vorstand beraten und unterstützen. Den Beiratsmitgliedern werden Aufgabenbereiche zugewiesen.

**Vereinsatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

- (2) Auf Einladung des Vorstandes nehmen einzelne Beiratsmitglieder an den Vorstandssitzungen beratend teil. Bei Bedarf finden gemeinsame Sitzungen des Vorstandes mit dem gesamten Beirat statt, um Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

**§ 15**

**Der Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus verdienten Mitgliedern des Vereins. Er berät und unterstützt den Vorstand, insbesondere bei Ehrungen und gesellschaftlichen Anlässen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Ein Mitglied des Ältestenrates ist gleichzeitig Mitglied des Beirates.

**§ 16**

**Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 17**

**Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

**Vereinsatzung**  
**LAUFTREFF-DÜSSELDORF-SÜD E.V.**

**Sitz Düsseldorf-Benrath**

**§ 18**

**Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Düsseldorf zur Verwendung unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Zwecke im Düsseldorfer Süden zu.

Düsseldorf im März 2023

Beate Birr (Schriftführerin)

Rainer Wolf (1. Vorsitzender)